

2023/I/Arb/3 Kreis Hamburg-Nord
Arbeitsentgelt von Betriebsrät*innen

Beschluss: Annahme in geänderter Fassung

Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der SPD beschließen:

In der jetzigen Fassung des Betriebsverfassungsgesetzes § 37 Abs. 4:

„Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis“

*Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer*innen mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des Arbeitgebers.*

soll folgender Satz ergänzt werden:

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der allgemeinen Zuwendungen sind auch die bei Wahrnehmung der Betriebsrätstätigkeit erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen wie auch die auf Dauer wahrgenommenen Aufgaben zu berücksichtigen.

Überweisen an

Bundesparteitag